

SATZUNG

Gesangsverein Püttrologen



Die Püttrologen



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen 'Püttrologen'.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied in der Schlosserkameradschaft uT- eV.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines setzen sich zusammen aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern

§ 5

Erwerber der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme entscheiden alle Mitglieder.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a) durch Tod
- b) durch förmliche Ausschließung

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch die Mitglieder (Mehrheitsprinzip) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- c) durch Austritt

Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen jeder Zeit austreten.

§ 8

Verwendung der Finanzmittel

Zuwendungen dienen alleine den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecken des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, außer etwaigen gemeinen Werten der Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereins.

§ 9

Organe des Vereins

sind

- a) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. In diesem Falle muss dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgegeben werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Chorleiter oder dessen Stellvertreter geleitet.

Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vom Schriftführer protokolliert und gemeinsam mit dem Chorleiter unterschrieben und beurkundet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Diese müssen bereits mit der schriftlichen Einladung gem. Abs. 2 bekannt gegeben werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Wahl des Chorleiters und dessen Vertreter.
- c) Wahl des Kassenführers.

§ 11

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Der Chorleiter erstellt über die Abwicklung der Mitgliederversammlung eine Tagesordnung. Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 12

Die Geschäftsführung des Vereins wird durch folgende Mitglieder vertreten:

- a) Chorleiter
- b) stellvertretende Chorleiter
- c) Kassenführer.

&13

Der Chorleiter, stellvertretender Chorleiter und Kassenführer werden von allen Mitgliedern gewählt.

Es muss Einstimmigkeit aller Mitglieder vorliegen.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen in Geld- und Sachwerten nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg zur Verwendung gleichgerichteter Aufgaben im Organisationsgebiet des Badischen Sängerbundes zu überweisen.

§ 16

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit **absoluter Mehrheit** beschlossen werden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 2. Januar 2011 beschlossen worden.

Die Satzung ist errichtet am 2. Januar 2011.

Chorleiter

stellv. Chorleiter

Kassenführer

=====

=====

=====

